

wirtschaftlichen Marktordnung (z. B. hinsichtlich der Bergbauernförderung usw.).

Auch diesbezüglich wurde eine Bestandsaufnahme der Umweltschutzeffizienz bisher nicht umfassend vorgenommen.

## **2.5. Projektbezogene Umweltplanung**

Grundsätzlich besitzt die nach verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehene Vorausbeurteilung der erwarteten Wirkungen eines Projektes bei dessen Genehmigung mit Rücksicht auf die Zukunftsorientiertheit des Genehmigungsverfahrens Ähnlichkeit mit planendem Vorgehen. Bei der umweltmedienübergreifenden Standortentscheidung für Großvorhaben in Form der Umweltverträglichkeitsprüfung tritt diese Eigenschaft im besonderen Maße in Erscheinung. Dabei ist charakteristisch, daß für bestimmte Großprojekte verschiedene Lösungsvarianten (auch hinsichtlich des geplanten Standortes) einer umfassenden Analyse hinsichtlich der Minimierung von Umweltbelastungen unterzogen werden. Ansätze eines derartigen Verfahrens enthält das BStaßenG.

## **3. Gebote und Verbote**

Hier sollen nur jene inländischen Rechtsnormen zur Abwehr von Umweltgefahren behandelt werden, die als verwaltungspolizeiliche Ordnungsvorschriften konstruiert sind. Diese Bestimmungen werden von Verwaltungsbehörden vollzogen und unterliegen verwaltungs(straf-)rechtlichen Sanktionen (Regelung des Zivilrechtes siehe IV.4., Umweltplanung siehe IV.2. und des Umweltstrafrechtes siehe IV.5.).

### **3.1. Typologie**

#### *3.1.1. Unmittelbar verhaltenssteuernde Umweltschutzvorschriften*

##### 3.1.1.1. Verhaltensnormen

Mit generellen Rechtsnormen dieser Art wird den Normadressaten umweltverträgliches Verhalten unmittelbar beachtlich vorgeschrie-

ben. Solche Rechtsvorschriften vermögen kaum auf die besonderen Probleme des Einzelfalles einzugehen, erlauben aber die Regelung von Vorgängen, die in großer Zahl gleichartig stattfinden. Anwendungsfälle sind z. B. Vorschriften betreffend die Verwendung (bzw. Verwendungsbeschränkungen) bestimmter Stoffe und Produkte oder Regelungen des Verhaltens in typischen häufig wiederkehrenden umweltrelevanten Situationen. Dabei können entweder detailliert beschriebene Handlungs-(Verhaltens-)Anweisungen oder bloß entsprechende Zielvorgaben angeordnet sein.

Beispiel: Ablieferungspflicht von Abfällen, Geschwindigkeitsbeschränkungen im Straßenverkehr zur Lärminderung bzw. Reduktion von Schadstoffen im Abgas, allgemeine Pflicht zur Gewässerreinigung.

Eine Berücksichtigung neuer (technologischer und umweltwissenschaftlicher) Erkenntnisse erfordert — vor allem bei sehr detaillierten Verhaltensanweisungen — Änderungen der Regelung unter verhältnismäßig hohem Verfahrensaufwand; eine erleichterte Vorgangsweise bieten die Erlassung der Vorschriften auf Verordnungsebene oder Verbindlicherklärung von Ö-Normen. Es ist nicht ausgeschlossen, die angeordneten Verhaltensweisen nicht konkret, sondern unter Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe (z. B. durch Hinweise auf den Stand der Technik oder auf Regelungsziele) zu bezeichnen, doch verbinden sich mit einer solchen Regelungstechnik erhöhte Rechtsunsicherheit und Schwierigkeiten bei Ermittlung des Norminhaltes bzw. dessen Überwachung.

Regelungen dieser Art haben in erster Linie emissionssteuernde (begrenzte) Funktionen, ihre Wirkung für den Immissionschutz kommt somit nur mittelbar zustande. Die Auswirkungen des normgemäßen Verhaltens auf Umweltverhältnisse können daher in der Regel nur allgemein und gesamthaft beobachtet und sodann allfälligen Novellierungsüberlegungen zugrundegelegt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich eine Regelung für den konkreten Einzelfall als ungenügend erweist. Da eine Bedachtnahme auf das Zusammentreffen verschiedener Umweltbelastungen aus mehreren Quellen bei Verhaltensanweisungen im allgemeinen nicht möglich ist, kann die Summierung von an sich erlaubten Einzelemissionen zu unerwünschten Immissionsverhältnissen führen. In Einzelfällen können manche Restriktionen in wenig immissionsbelasteten Gebieten nicht erforderlich erscheinen.

Beispiel: Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Abgasreduktion beim Kfz-Betrieb kann nicht berücksichtigt werden, ob das Fahrzeug in- oder außerhalb von Gebieten mit Luftbelastung verkehrt.

Die innovativen Wirkungen der Maßnahmen (insbesondere ob auf vorhandene technische Lösungen zurückgegriffen oder Zwang zur Innovation ausgeübt wird) lassen sich vom Normgeber in der Regel ebenso steuern wie die zeitliche Abfolge ihrer Einführung; allerdings entfällt nach Erfüllung vorgeschriebener Regelungsziele meist jeder weitere Anreiz zur zusätzlichen Verbesserung des Umweltschutzes.

Unmittelbar wirksame Verhaltensvorschriften vermögen also ausreichenden Immissionsschutz nicht zu garantieren; bei entsprechend rigoroser inhaltlicher Ausgestaltung wird zwar Umweltvorsorge vermittelt, wenn auch unter Verhinderung individueller (kostensparender) Lösungen. Möglichkeiten zur Kostenminimierung hängen vor allem von der Detailliertheit der Verhaltensanweisung ab und bestehen z. B. bei Regelungen mit bloßen Zielvorgaben, etwa durch Festlegung eines Emissionsgrenzwertes.

### 3.1.1.2. Produktnormen

Für bestimmte Arten umweltbelastender Gegenstände, Geräte, Stoffe, Anlagen werden generelle Anforderungen hinsichtlich ihrer Funktionsweise, Ausstattung, Zusammensetzung usw. festgelegt. Hierher gehört die Normierung der Zusammensetzung eines Produktes ebenso wie Vorkehrungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen (Emissionsminderungen) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Produkten usw.

Beispiel: Lärmbegrenzung von Baumaschinen, Zusammensetzung von Waschmitteln, Emissionsgrenzen für Dampfkesselanlagen, Schwefelgehalt im Heizöl, Bleigehalt im Benzin.

Produktnormen sind, so wie die oben beschriebenen Verhaltensvorschriften, unmittelbar beachtlich und richten sich in der Regel an den Hersteller umweltbelastender Produkte usw., allenfalls auch an deren Händler (Importeur) oder Benützer. Hinsichtlich der Umweltschutzeffizienz solcher Regelungen ist im wesentlichen auf die Ausführungen unter 3.1.1.1. zu verweisen. Zusätzlich ist hier die Möglichkeit von Kennzeichnungspflichten (als Warnung bzw. als Belehrung über Umweltgefahren usw.) zu erwähnen.